VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9033 — Clearlake Capital Group/Vista/Eagleview Technology Corporation)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 253/10)

1. Am 11. Juli 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Clearlake Capital Group („Clearlake", Vereinigte Staaten)

— Vista Equity Partners Management LLC („Vista", Vereinigte Staaten)

— Eagleview Technology Corporation („Eagleview", Vereinigte Staaten).

Clearlake übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über Eagleview. Zum Zeitpunkt der Anmeldung unterliegt Eagleview der alleinigen Kontrolle von Vista. Nach dem Zusammenschluss befände sich Eagleview unter der gemeinsamen Kontrolle von Clearlake und Vista.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Clearlake: privater Investmentfonds mit Schwerpunkt auf Investitionen in Software und technologiegestützte Dienste, Industriegüter und Energie sowie Verbraucherdienstleistungen.

— Vista: Private-Equity-Gesellschaft mit Schwerpunkt auf Investitionen in Software-, Daten- und Technologieunternehmen.

— Eagleview: Anbieter von Luftaufnahmen, 3-D-Messsoftware, Datenanalysen und Lösungen für geografische Informationssysteme („GIS") für ein breites Spektrum von Nutzern, u. a. Behörden, Immobilien- und Unfallversicherungen und private Auftragnehmer.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9033 — Clearlake Capital Group/Vista/Eagleview Technology Corporation

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË